

A. UNABHÄNGIG UND AUF IHRER SEITE

1. Der Versicherungsmakler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden und damit ein absolut unabhängiger Partner für jeden Versicherungsnehmer. Er steht rechtlich auf der Seite seines Auftraggebers und vertritt als „treuhänderischer Sachwalter“ dessen Versicherungsinteressen.
2. Der Versicherungsmakler hat eine Zulassung seiner zuständigen Erlaubnisbehörde, der **IHK Limburg, Waldendorffstr. 7, 65549 Limburg** und ist dementsprechend als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung im Vermittlerregister bei der DIHK, Breite Straße 29, 10178 Berlin mit der Registrierungsnummer **D-E2J8-6BVIZ-83** eingetragen. Der Auftraggeber kann diese Eintragung auch unter **www.vermittlerregister.info** überprüfen.
3. Der Versicherungsmakler hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital des Versicherungsmaklers.
4. Der Versicherungsmakler ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM) und erfüllt dessen Qualitätsanforderungen, die insbesondere bzgl. der Berufsqualifikation und des notwendigen Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherungsschutzes über den gesetzlichen Anforderungen liegen.

B. UMFANGREICHE VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNG

1. Der Versicherungsmakler erbringt auf Grund des Versicherungsmaklervertrages gegenüber dem Auftraggeber alle Dienstleistungen, die üblicherweise von einem Versicherungsmakler gegenüber seinem Kunden erbracht werden.
2. Die Dienstleistungen des Versicherungsmaklers sind als Auftragsgegenstand im Versicherungsmaklervertrag genannt und beschrieben.
3. Der Versicherungsmakler übt seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit den §§ 59 ff. VVG aus und legt seinem Rat regelmäßig - soweit er nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist - eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde. Auswahlkriterien sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverträge.

Der Makler berücksichtigt hierbei nur die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Versicherer (VU mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland), die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten.

Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Versicherungsmakler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Versicherungsmakler keine Vergütung gewähren. Falls der Auftraggeber dies ausdrücklich wünscht, wird hierfür ein gesondertes Entgelt vereinbart.

C. VERGÜTUNG

1. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit des Versicherungsmaklers trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist als Courtage Bestandteil der Versicherungsprämie.
2. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich zwischen Versicherungsmakler und Auftraggeber vereinbart werden.
3. Wird gemäß Absatz 2 vom Kunden direkt eine Vergütung an den Versicherungsmakler gezahlt, wird der Versicherungsmakler zusätzliche Einnahmequellen (z.B. Courtage oder Bonifikationen seitens eines Versicherungsunternehmens) dem Auftraggeber gegenüber offenlegen.

D. VOLLMACHTEN

Die Vertretungsbefugnisse des Versicherungsmaklers gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus den vom Auftraggeber erteilten Vollmachten. Die Vollmachten werden dem Makler als gesonderte Urkunden erteilt. Sie sind dem Versicherungsmaklervertrag beigelegt.

E. HAFTUNG

1. Als BDVM-Mitglied hält der Versicherungsmakler eine Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung vor, deren Versicherungssumme mindestens doppelt so hoch ist wie diejenige, die vom Gesetzgeber (aktuell 1.276.000 EUR) vorgeschrieben ist. Zurzeit beträgt die Haftpflichtversicherungssumme des Versicherungsmaklers 10.000.000 EUR. Der Haftungsrahmen des Versicherungsmaklers beläuft sich im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf diese Summe. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Versicherungsmaklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Versicherungsmakler gibt hierzu eine Empfehlung ab.
2. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Ansprüche spätestens nach 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag beendet wurde, verjähren.
3. Unbenommen von den vorstehenden Regelungen bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, weiterhin bestehen.

F. VERTRAGSDAUER/ KÜNDIGUNG

Der Versicherungsmaklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden, ansonsten mit einer Frist von einem Monat.

Nach Beendigung des Versicherungsmaklervertrages ist es die Aufgabe des Auftraggebers oder seines neuen Versicherungsmaklers die Beendigung des Versicherungsmaklervertrages bei den jeweiligen Versicherungsunternehmen anzuzeigen, damit eine Bestandsübertragung vorgenommen werden kann und die künftige Betreuungscourtage dem bzw. einem neuen Vermittler gutgeschrieben und die Korrespondenz gegenüber dem bisherigen Versicherungsmakler eingestellt wird.

G. EINWILLIGUNG DATENSCHUTZ/ KOMMUNIKATION

Eine Einwilligungserklärung des Auftraggebers zum Umgang mit seinen Daten ist Bestandteil des Versicherungsmaklervertrages. Ferner ist die Einwilligungserklärung des Auftraggebers zur Kommunikation zwischen ihm und dem Versicherungsmakler Bestandteil des Versicherungsmaklervertrages.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsmaklervertrages bedürfen mindestens der Textform.
2. Sollte eine Vorschrift des Versicherungsmaklervertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Versicherungsmaklervertrag ist Limburg.

Limburg, im Dezember 2020